

Verfügung im Löschungsverfahren Nr. 104462 in Sachen

Innocenti SA
Vicolo Nassetta 2
6900 Lugano

Antragstellende Partei

vertreten durch

Meisser & Partners AG
Schulstrasse 1
7302 Landquart

gegen

BPM S.r.l.
Via Ronciglione 2
00191 ROMA

Antragsgegnerische Partei

IR-Marke Nr. 1068366 - INNOCENTI ITALY ((fig.))



Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: IGE)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 14.03.2025 reichte die antragstellende Partei gegen die internationale Registrierung Nr. 1068366 - "INNOCENTI ITALY ((fig.))" (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschungsantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren vollständige Löschung. Dies betrifft folgende Waren:

Klasse 7: *Machines et machines-outils; moteurs et groupes moteurs autres que pour véhicules terrestres; accouplements et organes de transmission, autres que pour véhicules terrestres; instruments agricoles autres que ceux actionnés manuellement; couveuses pour oeufs; tous les produits concernés; tous les produits provenant d'Italie;*

Klasse 12: *Véhicules; appareils de locomotion terrestres, leurs composants, accessoires, pièces détachées et moteurs compris dans cette classe; appareils de locomotion par air ou par eau; tous les produits concernés; tous les produits provenant d'Italie;*

Klasse 25: *Vêtements, chaussures, chapellerie; tous les produits concernés; tous les produits provenant d'Italie;*

Klasse 28: *Jeux, jouets; articles de gymnastique et de sport non compris dans d'autres classes; décos pour arbres de Noël; tous les produits concernés; tous les produits provenant d'Italie.*
2. Mit Schreiben vom 25.03.2025 wurde die antragsgegnerische Partei vom IGE über die Rechtshängigkeit des Löschungsverfahrens informiert und aufgefordert, gemäss Art. 42 MSchG innert drei Monaten ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen oder einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter zu benennen. Die Mitteilung erfolgte in Anwendung der Regel 23^{bis} AusfO (Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, SR 0.232.112.21) über die WIPO.
3. Nachdem die antragsgegnerische Partei innert der dreimonatigen Frist, d.h. bis zum 25.06.2025, kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hatte, schloss das IGE die Verfahrensinstruktion mit Verfügung vom 01.07.2025 ab.
4. Auf die einzelnen Ausführungen der antragsstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden (Bundesverwaltungsgericht [BVGer] B-2382/2020, E. 2.4.2 – PIERRE DE COUBERTIN, abrufbar unter <http://www.bvger.ch>). Die antragstellende Partei ist somit im vorliegenden Verfahren aktiv legitimiert (vgl. Richtlinien in Markensachen des IGE [nachfolgend: Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2 unter www.ige.ch).
2. Der Löschungsantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).

Bei internationalen Registrierungen unterscheidet sich der Fristbeginn, je nachdem, ob eine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde oder nicht (Art. 50a MSchV). Wenn keine vorläufige

Schutzverweigerung erlassen wurde, beginnt die Fünfjahresfrist nach Ablauf der Frist, die dem IGE zum Erlass einer vorläufigen Schutzverweigerung zustand (Art. 5.2) MMP [Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, SR 0.232.112.4]), oder mit Erlass der Erklärung über die Schutzgewährung (Regel 18^{ter} 1) AusfO) zu laufen. Wenn eine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde, beginnt die fünfjährige Frist nach rechtskräftigem Abschluss des nationalen Verfahrens zur Schutzgewährung in der Schweiz zu laufen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.4).

Bei der am 22.12.2010 international registrierten und der Schweiz am 17.03.2011 notifizierten angefochtenen internationalen Registrierung wurde am 14.03.2012 eine vorläufige Schutzverweigerung aus absoluten Ausschlussgründen erlassen. In der Folge erging seitens des IGE am 16.05.2012 eine Erklärung über die Schutzgewährung gemäss Regel 18^{ter} 1) AusfO, welche in der Gazette des marques internationales Nr. 36/2012 vom 27.09.2012 veröffentlicht wurde. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsantrags, d.h. am 14.03.2025, abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist auch: Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.4 und Teil 6, Ziff. 5.2.1).

3. Der Löschungsantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Löschungsgebühr innerhalb der vom IGE angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschungsantrag ist folglich einzutreten.
4. Die antragsgegnerische Partei, welche über keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verfügt, hat innerst der vom IGE angesetzten Frist kein Zustellungsdomizil bezeichnet, weshalb das Verfahren unter Verzicht auf ihre weitere Anhörung von Amtes wegen weitergeführt und nachfolgend der Ausschluss der antragsgegnerischen Partei vom Verfahren verfügt wird (Art. 42 MSchG i.V.m. Art. 24b Abs. 2 MSchV und Richtlinien, Teil 1, Ziff. 4.3). Das Dispositiv des Entscheids wird ihr gemäss Regel 23^{bis} AusfO über die WIPO eröffnet.

III. Prozessuale

1. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschungsantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
2. Ist das IGE der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschungsantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Löschungsantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.
3. Macht die antragsgegnerische Partei, wie vorliegend, von ihrem Recht, sich zum Löschungsantrag vernehmen zu lassen, keinen Gebrauch, prüft das IGE lediglich, ob die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nach Art. 11 und 12 MSchG während fünf Jahren vor Einreichung des Löschungsantrages, d.h. in casu für den Zeitraum zwischen dem 14.03.2020 und dem 14.03.2025, glaubhaft gemacht hat (vgl. nachfolgend IV. B. Ziff. 3). Sofern dies zutrifft, wird dem Antrag stattgegeben und die Marke gelöscht, ohne dass ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet und der antragsgegnerischen Partei Gelegenheit geboten würde, den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. in diesem Sinn: Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4). In casu hat die antragsgegnerische Partei weder eine Stellungnahme noch Beweismittel betreffend den rechtserhaltenden Gebrauch der angefochtenen Marke eingereicht. Entsprechend ist somit einzig zu prüfen, ob der Nichtgebrauch durch die von der antragstellenden Partei eingereichten Beweismittel glaubhaft gemacht ist.

IV. Materielle Beurteilung

A. Löschungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das IGE die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Nachforschungsberichte, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren, ferner den relevanten Zeitraum betreffende Werbematerialien, Internetauftritte und sonstige Produkt- und Geschäftsdokumentationen des Markeninhabers oder negative Rechercheergebnisse (BGer 4A_464/2022, E. 6.1 - 6.2 – *TRILLIUM* und BGer 4A_299/2017, E. 4.1 – *ABANKA [fig.] / ABANCA [fig.]*; vgl. auch Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).

Der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke ist naturgemäß bedeutend schwieriger zu beweisen als deren Gebrauch (vgl. BGer 4A_515/2017, E. 2.3.2 und Botschaft zum MSchG vom 21.11.1990, BBI 1991 I 1, S. 26).

3. Im Rahmen des Löschungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.). Die Glaubhaftmachung des Gebrauchs kann sich dabei auf das Fehlen jeglichen Gebrauchs der angefochtenen Marke beziehen oder auch nur auf das Fehlen einzelner Gebrauchskriterien gemäss Art. 11 MSchG (vgl. in diesem Sinn: Entscheid des IGE im Löschungsverfahren Nr. 100047, IV. B. Ziff. 4 ff. – *Wirecard [fig.]*, abrufbar unter <https://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/marken/nach-der-eintragung/gebrauch-der-marke/loeschungsverfahren-wegen-nichtgebrauchs>).
4. Vorliegend stellt die antragstellende Partei unter anderem fest, dass die von ihr in Auftrag gegebene professionelle Benutzungsrecherche keinerlei Hinweise auf eine rechtserhaltende Benutzung der angefochtenen Marke in der Schweiz ergeben habe. Darüber hinaus habe sie selbst noch weitere, eigene Recherchen durchgeführt; diesbezüglich legte sie diverse Internet-Printouts ins Recht (u.a. div. Ausdrucke von www.google.com, u.a. vom 14.03.2025 [Beilage 4a], Ausdrucke von Motorrollerangeboten vom 13.03.2025 [Beilage 6] und ein Ausdruck aus der WIKIPEDIA Online-Enzyklopädie, unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Innocenti>, vom 13.03.2025, in welchem festgestellt wird, dass die Marke INNOCENTI seit 1997 nicht mehr verwendet wird). Zusammenfassend konnte aufgrund der eigenen Recherchen kein einziger Hinweis auf den Gebrauch der Marke durch die antragsgegnerische Partei im hier

massgeblichen Zeitraum gefunden werden. Die antragstellende Partei hält dafür, dass der fehlende rechtserhaltende Gebrauch der Marke somit ohne weiteres glaubhaft gemacht sei.

5. Die von der antragstellenden Partei ins Recht gelegte Benutzungsrecherche (In Use Research for Switzerland) der Firma CompuMark für das Gebiet der Schweiz vom 05.03.2025 enthält im Wesentlichen folgende Feststellungen bzw. Schlussfolgerungen (vgl. Beilage 4 zum Löschungsantrag):

- **Informationen über die Markeninhaberin:** Es wurden diverse Datenbank- und Internetrecherchen zur Firma der antragsgegnerischen Partei (BPM S.r.l.) durchgeführt und insbesondere Abklärungen bezüglich deren Tätigkeitsfeld und -ort gemacht (vgl. Seite 4 des Recherche-Berichts). Die Inhaberin der angefochtenen Marke ist eine Gesellschaft italienischen Rechts mit Sitz in Rom und dem Zweck der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie. Obwohl das Unternehmen 2024 keine Mitarbeiter hatte, wurden keine Hinweise darauf gefunden, dass das Unternehmen den Betrieb eingestellt hätte.
- **Internet-Suche:** Die antragsgegnerische Partei betreibt weder eine Webseite noch Social-Media-Konten (vgl. Seite 4 des Recherche-Berichts). Weitere Recherchen brachten die antragsgegnerische Partei mit der Webseite www.hestertil.com in Verbindung, auf welcher u.a. Desinfektionssprays angeboten werden (vgl. Seite 7 f. des Recherche-Berichts); auf dieser Seite wird weder die angefochtene Marke verwendet noch sind die angebotenen Waren in den für die strittige Marke beanspruchten Klassen 7, 12, 25 und 28 klassiert. Die angefochtene Marke wurde trotz Anwendung verschiedener Suchmaschinen und einer Vielzahl von Schlüsselwörtern in mehreren Sprachen (darunter Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch) auf keiner relevanten Quelle in der Schweiz gefunden (vgl. Seiten 5 und 8 des Recherche-Berichts). Weil es sich bei der angefochtenen Marke um eine kombinierte Wort-/Bildmarke handelt, wurden zudem ausgiebige Recherchen mittels verschiedener Tools für die umgekehrte Bildsuche durchgeführt, welche jedoch ebenfalls keine relevanten Ergebnisse brachten (vgl. Seite 8 des Recherche-Berichts).
- **Kontaktaufnahme mit dem Markeninhaber:** Das mit der Recherche beauftragte Prüfungsteam versuchte die Markeninhaberin zu kontaktieren, konnte indessen (auch online) keine Kontaktinformationen finden. Schliesslich wurde ein Unternehmen ermittelt und telefonisch kontaktiert, welches an derselben Adresse wie die Markeninhaberin in Rom ansässig ist. Eine Mitarbeiterin gab dabei an, dass ihr ein Unternehmen namens BPM S.r.l. an dieser Adresse nicht bekannt sei und dass sie keine Kontaktdaten habe. Schliesslich wurde über ein auf der (mit der Markeninhaberin verbundenen) Website www.hestertil.com enthaltenes Kontaktformular eine Anfrage übermittelt, um die erforderlichen Kontaktinformationen zu erhalten. Die Anfrage wurde indessen nicht beantwortet (vgl. Seite 9 des Recherche-Berichts).
- **Professionelle Quellen/Verkaufsstellen:** Es wurden zunächst zwei professionelle Quellen kontaktiert: der Schweizerische Verband für historische Fahrzeuge (SHVF) in Bern und die Fédération Internationale de l'Automobile (FIA) in 1214 Vernier, Schweiz. Die Mitarbeiter beider Organisationen gaben an, dass ihnen die Verwendung der fraglichen Marke nicht bekannt sei. Sodann wurden zahlreiche Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz angefragt, die Waren sämtlicher Klassen abdecken, für welche die strittige Marke eingetragen ist. Zu den kontaktierten Verkaufsstellen gehören: Motoren- & Fahrzeugtechnik Wenk GmbH, 9055 Bühler, Emil Frey AG, 8048 Zürich, Hedin Automotive Switzerland, 8157 Dielsdorf, Stellantis & You Switzerland SA, 1217 Meyrin, Garage du Littoral SA, 2024 St-Aubin-Sauges, Müller & Wegmann AG (+41 44 877 30 00), Hoffmann Group (+41 41 319 30 30), Manor (+41 58 585 50 00), Baldinger (+41 44 365 20 30) und Fust (+41 58 920 85 00). Auch diese Anfragen ergaben gemäss den Feststellungen in der Benutzungsrecherche (vgl. Seite 9 des Recherche-Berichts) und den diese ergänzenden Darlegungen der antragstellenden Partei keine relevanten Ergebnisse.

6. Zusammenfassend gelangt die mit der Benutzungsrecherche beauftragte Firma zum Schluss, dass mit der durchgeföhrten Recherche kein derzeitiger oder früherer Gebrauch der angefochtenen Marke "INNOCENTI ITALY ((fig.))" in der Schweiz durch die Markeninhaberin nachgewiesen werden können. Auch betreibe die Markeninhaberin weder Websites noch Social-Media-Kanäle. Es seien zahlreiche Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz, die alle eingetragenen Warenklassen abdeckten, kontaktiert worden. Alle hätten bestätigt, dass sie keine Produkte mit der fraglichen Marke anbieten würden, mit

Ausnahme einer Verkaufsstelle, die einen alten Lambretta-Roller mit einer abgeänderten Version der Marke angeboten habe (vgl. Seite 2 des Recherche-Berichts).

7. Die Parteien haben im Löschungsverfahren den Nichtgebrauch beziehungsweise den Gebrauch der angefochtenen Marke nicht strikt zu beweisen, sondern lediglich "glaublich" zu machen. Glaublich gemacht ist der Nichtgebrauch beziehungsweise Gebrauch, wenn das IGE die entsprechenden Behauptungen überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Das IGE ist dabei bloss zu überzeugen, dass die Marke *wahrscheinlich* nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, nicht aber auch, dass die Marke tatsächlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, weil jede Möglichkeit des Gegenteils vernünftigerweise auszuschliessen ist. Glaublichmachen bedeutet, dass dem Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die in Frage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.4.2).
8. Das IGE erachtet die Ausführungen der antragstellenden Partei und die sie untermauernde Benutzungsrecherche der Firma CompuMark als glaubwürdig und kohärent. Die in der eingereichten Benutzungsrecherche dargelegten Recherchen bzw. erfolglosen Nachforschungen lassen nicht den Schluss zu, dass das Zeichen von der Markeninhaberin in der Schweiz im relevanten Zeitraum für die beanspruchten Waren der Klassen 7, 12, 25 und 28 gebraucht wurde. Die Benutzungsrecherche enthält keinerlei Hinweise auf konkrete Verkaufs- oder Werbetätigkeiten der antragsgegnerischen Partei in der Schweiz.
9. Insgesamt erscheint der Nichtgebrauch der internationalen Registrierung Nr. 1068366 - INNOCENTI ITALY (fig.) in der Schweiz aufgrund der Recherchen der antragstellenden Partei und der ins Recht gelegten, professionellen Benutzungsrecherche als glaublich. Entsprechend den Ausführungen der antragstellenden Partei besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zur Annahme, dass die strittige Marke von der Markeninhaberin in der Schweiz im relevanten Zeitraum für die beanspruchten Waren nicht rechtserhaltend gebraucht wurde. Weiter ist auch nicht ersichtlich, dass die Marke in der Schweiz beworben wurde. In diesem Zusammenhang gilt es auch auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts hinzuweisen, wonach selbst eine durch einen professionellen Anbieter durchgeföhrte Gebrauchsrecherche für sich allein ungenügend ist, wenn seine Schlussfolgerungen nicht durch andere Indizien, wie eine Umfrage bei Händlern des entsprechenden Marktsegments oder der Aussage eines Branchen-Spezialisten, bestätigt werden (vgl. BGer 4A_464/2022 - *TRLILLIUM*, E. 6.1). Die ins Recht gelegte Benutzungsrecherche genügt diesen Anforderungen. Die durchgeföhrte Recherche deckt verschiedene Aspekte und Quellen ab. Sie trägt denn auch verschiedene Indizien zusammen, aufgrund derer auf den glaublich gemachten Nichtgebrauch der angefochtenen Marke in der Schweiz geschlossen werden kann. Das IGE gelangt somit zum Schluss, dass die antragsstellende Partei das Fehlen eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden rechtserhaltenden Gebrauchs in der Schweiz glaublich gemacht hat und die angefochtene Marke im hier massgeblichen Zeitraum in der Schweiz nicht gemäss Art. 11 MSchG rechtserhaltend gebraucht wurde.
10. Für das IGE besteht aufgrund der Aktenlage kein Anlass, die Schlussfolgerungen der antragstellenden Partei in Frage zu stellen. Es wäre an der antragsgegnerischen Partei gewesen, ihrerseits den Nachweis des Gebrauchs resp. des Vorliegens wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch zu erbringen. Da ein solcher unterblieben ist bzw. sich die antragsgegnerische Partei nicht vernehmen liess, ist vorliegend aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass ein Nichtgebrauch der angefochtenen Marke hinsichtlich sämtlicher beanspruchter Waren vorliegt.
11. Das IGE hält daher fest, dass vorliegend der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG erfüllt ist und die antragsgegnerische Partei infolgedessen ihr Markenrecht verloren hat. Der Löschungsantrag wird demzufolge gutgeheissen (Art. 35b Abs. 1 MSchG e contrario) und der angefochtenen internationalen Registrierung Nr. 1068366 - INNOCENTI ITALY (fig.) der Schutz in der Schweiz gemäss Art. 35 lit. e MSchG vollumfänglich verweigert.

IV. Kostenverteilung

1. Die Löschungsgebühr verbleibt dem IGE (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff. GebV-IGE und Anhang

zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).

2. Mit dem Entscheid über den Löschungsantrag hat das IGE zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Löschungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Wird bei einer internationalen Registrierung das nach Art. 24b Abs. 2 MSchV vorgeschriebene Zustellungsdomizil in der Schweiz nicht bezeichnet, so wird die antragsgegnerische Partei vom Verfahren ausgeschlossen und ihr auch bei Abweisung des Löschungsantrags keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).
3. Da das Löschungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäß eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Auf die Frage nach der Entschädigung der Kosten für die Gebrauchsrecherche findet die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) Anwendung. Gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung sind Art. 8 bis 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) sinngemäss auf die Parteientschädigung anwendbar. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VGKE umfasst die Parteientschädigung die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei. Sowohl Art. 8 Abs. 2 VGKE wie auch Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren sehen jedoch vor, dass unnötiger Aufwand bzw. unnötige Kosten nicht entschädigt werden. Weiter bestimmt Art. 13 lit. a VGKE, dass notwendige Auslagen der Partei ersetzt werden, soweit sie CHF 100.00 übersteigen.
5. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren vollständig durchgedrungen. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel (Einreichung des Löschungsantrags) durchgeführt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das IGE erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 für die Vertretung als angemessen. Weiter war die Gebrauchsrecherche für die Abklärungen des Gebrauchsstatus und der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke entscheidrelevant und somit notwendig, weshalb der antragstellenden Partei in Anwendung der obgenannten Kriterien die im Zusammenhang mit der Gebrauchsrecherche geltend gemachten Kosten von CHF 905.15 (EUR 941.00 zum Tageskurs von 0.9619 vom 05.03.2025 [Rechnungsdatum]) entschädigt werden. Zudem hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Löschungsgebühr von CHF 800.00 zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei somit eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'905.15 (inklusive Löschungsgebühr) zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.

Die antragsgegnerische Partei wird vom Verfahren ausgeschlossen.

2.

Der Löschungsantrag im Verfahren Nr. 104462 wird gutgeheissen.

3.

Der internationalen Registrierung Nr.1068366 - "INNOCENTI ITALY ((fig.))" wird der Schutz in der Schweiz für sämtliche Waren definitiv verweigert (sog. Ungültigerklärung ["Invalidation"] gemäss Regel 19 AusfO).

4.

Die Löschungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem Institut.

5.

Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'905.15 (einschliesslich Ersatz der Löschungsgebühr) zu bezahlen.

6.

Dieser Entscheid wird der antragsstellenden Partei schriftlich eröffnet. Der antragsgegnerischen Partei wird das Dispositiv des Entscheids gemäss Regel 23^{bis} AusfO über die WIPO eröffnet.

Bern, 23. Oktober 2025

Freundliche Grüsse



Roland Hutmacher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).